

Besprechungsfall 4

A und B sehen nach ihrem nicht gerade sehr erfolgreich abgeschlossenen 2. jur. Staatsexamen wenig Chancen für einen klassischen juristischen Beruf für sich und beschließen, als selbständige Unternehmer tätig zu werden. Sie gründen eine Firma „Die Internet-Profis“, um von den Wachstumschancen dieses Marktes zu profitieren.

Ihr erster Kunde ist der Friseurmeister F, den A anlässlich eines Termins zum Haarschneiden davon überzeugt, dass er seinen Umsatz durch eine gute Internet-Präsentation um ein Vielfaches steigern könne; insbesondere die jungen Generationen würden ihre Dienstleister heutzutage vorrangig über das Internet suchen. Tatsächlich hat A keine Ahnung, ob seine Angaben zutreffen. Als F skeptisch nachfragt, ob A denn eine ausreichende Sachkompetenz habe, antwortet dieser, sein Geschäftspartner sei ausgebildeter Informatiker. Zur Untermauerung „leiht“ sich A zu Hause heimlich das Universitätsdiplom seiner Schwester S, die tatsächlich Informatikerin ist, scannt es in seinen Computer ein, setzt mit einem Bearbeitungsprogramm den Namen des B an die Stelle der S, druckt das so veränderte Zeugnis aus und faxt es zum Beweis an F.

F ist beeindruckt und bittet um einen Beratungstermin, den B wahrnimmt. B, der von der Vorgeschichte keine Kenntnis hat, unterbreitet F ein „Komplett-Angebot“ über 30.000 €, das die erforderliche Hard- und Software, die Installation des Internetzugangs sowie die Einrichtung einer „professionell gestalteten“ Homepage beinhaltet. Hinsichtlich der Hardware entspricht der Preis demjenigen anderer Anbieter, jedoch ist der Rechner für die Zwecke des F zu groß dimensioniert. Was die Homepage angeht, so beabsichtigt B, ein tatsächlich professionell arbeitendes Unternehmen zu beauftragen; damit A und er aber ordentlich an dem Geschäft verdienen, setzt er einen Preis in das Angebot ein, der doppelt so hoch ist wie derjenige, der von dem Subunternehmer voraussichtlich in Rechnung gestellt werden wird.

F ist nahe daran, das Angebot sofort anzunehmen, erbittet sich schließlich aber Bedenkzeit. Er erkundigt sich bei der zuständigen Handwerkerin und erfährt, dass das ganze Vorhaben für ihn keinen Sinn macht. F ist wütend und fühlt sich betrogen. Er beschließt, sich an A zu rächen. Bei dessen nächsten Besuch wäscht er ihm die Haare zunächst mit einem Shampoo, dem er Juckpulver zugesetzt hat, woraufhin A über mehrere Stunden hinweg unter einer starken Rötung und heftigem Jucken der Kopfhaut leidet. Beim Haarschneiden unterlaufen F außerdem zwei hässliche „Fehler“, die dem A einen sehr unregelmäßig geschnittenen Hinterkopf bescheren.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?